

25.8.44

39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Invaliden [ ] P [ ] in Rheda, zur Zeit in der Haftanstalt in Bielefeld in Untersuchungshaft,

wegen Sittlichkeitsverbrechens

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom 25. August 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann, Bensch, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Bielefeld vom 20. Juni 1944 wird verworfen. Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision ist ursprünglich unbeschränkt eingelegt, dann aber von dem Verteidiger mit genügender Vollmacht (Bl. 48 d. A.; § 302 Abs. 2 StPO) durch die Revisionsbegründung auf den Strafausspruch des Landgerichts - die Verhängung der Todesstrafe - beschränkt worden. Nur in diesem beschränkten Umfange ist daher das angefochtene Urteil nachzuprüfen. Übrigens bestehen gegen den Schuldspruch keine rechtlichen Bedenken.

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

Sie macht geltend, das Landgericht habe unterlassen, zu prüfen, ob nicht der Schutz der Volksgemeinschaft und der Jugend

schon

schon durch Entmannung des Angeklagten gewährleistet werden könnten und ob unter diesem Gesichtspunkte die Todesstrafe erforderlich sei. Auf diesen Standpunkt konnte sich die Revision nur deshalb stellen, weil die kurz zusammengefaßte Begründung des Landgerichts weder die Möglichkeit der Entmannung des Angeklagten erwähnt noch ausdrücklich dazu Stellung nimmt, ob zugleich auch die Sicherungsverwahrung auf Grund zahlreicher Einzelhandlungen der jetzt zur Aburteilung stehenden fortgesetzten Straftat des Angeklagten hätte angeordnet werden können (vgl. hierzu das zum Abdruck in RGSt Bd. 77 S. 97 bestimmte RGÜrt. vom 10. Juni 1943, 2 D 7/43, an dem die Strafsenate des Reichsgerichts nunmehr in ständiger Rechtsprechung festhalten). Das Landgericht hat sein Urteil aber nicht bloß mit den Erfordernissen des Schutzes der Volksgemeinschaft und der Jugend begründet; es würdigt vielmehr bei der Strafzumessung auch die jetzt vorliegende Tat und die früheren Straftaten des Angeklagten als besonders abscheuerregend und widerlich und wertet die Persönlichkeit des Täters, indem es ihn im Hinblick auf seine zahlreichen Vorstrafen und auf die neue Tat als einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher bezeichnet; die Notwendigkeit der Todesstrafe begründet das Landgericht hierbei auch durch Hinweis auf das Maß sittlicher Verrohung, das in den früher begangenen Sittlichkeitsverbrechen des Angeklagten zutage getreten sei.

Wie die weiteren tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts ergeben, leidet der Angeklagte infolge seiner Erkrankung an einer Schüttellähmung, ohne zu arbeiten, nur von seiner Invalidenrente und von Wohlfahrtsunterstützungen; er ist also, volkswirtschaftlich betrachtet, für die Volksgemeinschaft nur eine nutzlose Last. Hieran mag er schuldlos sein; aber er hätte um so mehr durch seine Lebensführung die Last der Volksgemeinschaft erleichtern müssen. Im Gegensatz dazu hat er nach den Feststellungen des Landgerichts über seine 14 Vorstrafen von Jugend an (im Alter von etwa 19 Jahren beginnend) auf den verschiedensten Gebieten durch Eigentumsvergehen, Rohheitsvergehen und Sittlichkeitsverbrechen oder =vergehen das Recht der Volksgemeinschaft schwer gebrochen. Wegen Sittlichkeitsverbrechen und =vergehen hat er schon drei erhebliche Vorstrafen erlitten; die

die Kennzeichnung seines jetzt abzuurteilenden neuesten Verbrechens an seinem eigenen fünfjährigen Kinde als besonders abscheuerregend und widerlich (UA. S. 4) ist vollauf berechtigt.

Unter allen diesen Umständen kann kein Rechtsirrtum darin gefunden werden, daß das Landgericht im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Änderung des StGB vom 4. September 1941 das Leben des Angeklagten nicht nur nach den Erfordernissen des Schutzes der Allgemeinheit, sondern auch wegen der Notwendigkeit gerechter Sühne für seine Schuld als unerträglich für die Volksgemeinschaft angesehen hat.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

ges. Schultze

Ziegler

Hoffmann

Mensch

Guth

---